



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40, POSTFACH, 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 info@hoelstein.ch www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
I. <u>Anschlussregelungen</u>	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Anschlussgesuch	3
§ 5 Hausanschluss und Signalübergabepunkt, zusätzliche Betriebseinrichtungen	3
§ 6 Hausinstallationen	4
II. <u>Verbot von Aussenantennen</u>	4
§ 7 Verbot von Aussenantennen	4
III. <u>Gebühren</u>	
§ 8 Anschlussbeitrag	4
§ 9 Benützungsgebühr	4
§ 10 Administrativgebühr	5
§ 11 Beitrags- und Gebührenansätze	5
IV. <u>Rechte und Pflichten</u>	
§ 12 Kontrollrecht	5
§ 13 Durchleitungs- und Duldungsrecht	5
§ 14 Meldepflicht	5
§ 15 Leitungskataster	5
§ 16 Betriebsausfälle	6
§ 17 Haftung	6
V. <u>Kündigung, Wiederinbetriebnahme und ausserordentliche Fälle</u>	
§ 18 Kündigung des Anschlusses	6
§ 19 Wiederinbetriebnahme eines plombierten Anschlusses	6
§ 20 Ausserordentliche Fälle	6
§ 21 Strafbestimmungen	6
§ 22 Sanktionen	6
§ 23 Beseitigungsverfügung	7
§ 24 Rechtsschutz	7
§ 25 Inkraftsetzung	7
Anhang	8
Beilage	9

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GmG, SGS 180), das folgende Reglement über die die Gemeinschaftsantennen-Anlage:

I. Anschlussregelungen

§ 1 Zweck

¹ Die Antennen- und Kabelfernsehanlage der Gemeinde Hölstein (nachstehend Gemeindeantenne genannt) gewährleistet einen qualitativ hochwertigen, dem Stand der Technik entsprechenden Radio- und Fernsehempfang.

² Durch die Gemeindeantenne können weitere Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sichergestellt werden, soweit ein mehrheitliches Bedürfnis besteht.

³ Die Gemeindeantenne dient dem Schutz des Ortsbildes, vor Verunstaltungen durch Einzelantennen sowie der Sicherstellung einer kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit TV- und Radioprogrammen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Versorgung des gesamten Siedlungsgebiets durch die Gemeindeantenne. Ausgenommen davon ist die Gewerbezone Bärenmatte, welche anderweitig durch einen privaten Anbieter versorgt wird.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde ist für den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindeantenne zuständig. Der Gemeinderat entscheidet über Ausbau und Linienführung des Verteilnetzes sowie über Erneuerungsmassnahmen. Er beantragt bei der Gemeindeversammlung die nötigen Investitionskredite.

² Der Gemeinderat schliesst mit einem Signallieferanten einen Signal-Liefervertrag ab.

§ 4 Anschlussgesuch

¹ Ein Liegenschaftseigentümer, der einen Anschluss an das Verteilnetz wünscht, hat der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Anschlussbewilligung wird eine Gebühr erhoben (vgl. Anhang und Beilage, jeweils Ziffer 1).

² Bei zusammengeschlossenen Wohneinheiten (Reihenhäuser, Doppelhäuser, Terrassenhäuser, Stockwerkeigentum) ist auch ein Einzelanschluss möglich.

§ 5 Hausanschluss und Signalübergabepunkt, zusätzliche Betriebseinrichtungen

¹ Der Hausanschluss vom Verteilnetz bis zum Signalübergabepunkt, inkl. Hausanschlussdose, wird durch die Gemeinde erstellt. Er wird, wenn immer möglich an einem von aussen zugänglichem Standort platziert.

² Die Kosten für Kabelschutzrohr sowie Kabel bis und mit Hausanschlussdose übernimmt die Gemeindeantenne; die Tiefbauarbeiten ab Parzellengrenze gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Die Gemeindeantenne ist Eigentümerin der Hauszuleitung bis und mit der Hausanschlussdose (Signalübergabepunkt).

³ Für den Hausanschluss wird die wirtschaftlichste Leitungsführung im Verteilnetz gewählt. Der Standort der Hausanschlussdose wird am installationstechnisch wirtschaftlichsten Punkt festgelegt. Hat der Liegenschaftseigentümer besondere Wünsche betreffend Hausanschluss oder Signalübergabepunkt, so muss er die daraus resultierenden Mehrkosten übernehmen.

⁴ Die Platzierung einer für den Betrieb der Gemeindeantenne allenfalls erforderlichen zusätzlichen Einrichtung an einem für das Betriebspersonal jederzeit zugänglichen Ort wird zusammen mit dem Liegenschaftseigentümer festgelegt.

⁵ Müssen wegen baulicher Änderungen an Liegenschaften der Hausanschluss und/oder der Signalübergabepunkt sowie allfällige zusätzliche Einrichtungen für den Betrieb der Gemeindeantenne verlegt werden, so gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 6 Hausinstallationen

Die Installationen innerhalb des Hauses ab Hausanschlussdose ist Sache des Liegenschaftseigentümers. Für die nötigen Arbeiten bei Anschluss, Erweiterung oder Änderung ist zwingend ein in diesen Belangen konzessioniertes Unternehmen beizuziehen.

II. Verbot von Aussenantennen

§ 7 Verbot von Aussenantennen

¹ Aussenantennen sind in der Kernzone aus Rücksicht auf den Ortsbilschutz verboten.

² Ausgenommen von diesem Verbot sind Parabolantennen, soweit sie das Siedlungsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

³ Weitere Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

III. Gebühren

§ 8 Anschlussbeitrag

¹ Der Liegenschaftseigentümer hat Anschlussbeiträge pro Objekt und bei mehreren Wohnungen für jede zusätzliche Wohnung zu bezahlen (vgl. Anhang und Beilage Ziffer 1. Anschlussbeiträge).

² Reihenhäuser, Doppelhäuser, Terrassenhäuser werden pro Wohneinheit als eigene Liegenschaft behandelt. Sogenannte Einliegerwohnungen werden als weitere Wohneinheit zusätzlich belastet. Mehrfamilienhäuser werden pro separaten Eingang mit eigener Hausnummer als Einzelliegenschaft behandelt.

³ Der Anschlussbeitrag ist beim Anschluss der Liegenschaft an die Gemeindeantenne fällig.

§ 9 Benützungsgebühr

¹ Sobald ein Gebäude an die Gemeindeantenne angeschlossen ist, sind die periodischen Benützungsgebühren für das Objekt und allfällige weitere Wohnungen zu entrichten. Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungstellung fällig (Anhang und Beilage Ziffer 2, I § 9).

² Die Benützungsgebühr wird dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt. Ihm obliegt die Weiterverrechnung an Mieter.

§ 10 Administrativgebühr

Für speziell bezeichnete Dienstleistungen der Gemeinde werden Administrativgebühren erhoben, die den der Gemeinde entstehenden Aufwand decken. Sie sind im Anhang (Anhang und Beilage g Ziffer 2 § 10 Ziffer 1, S. 9) dieses Reglements aufgelistet und beinhalten die Gebühr für eine Anschlussbewilligung.

§ 11 Beitrags- und Gebührenansätze

¹ Die Ansätze für Anschlussbeitrag sowie Benützungsgebühr und Administrativgebühr werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat innerhalb der Vorgaben des Gebührentarifs (Anhang des Antennenreglements) festgelegt.

³ Die Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.

IV. Rechte und Pflichten

§ 12 Kontrollrecht

Zu Mess-, Prüf- und Kontrollzwecken ist den beauftragten Gemeindeorganen oder entsprechendem Fachpersonal auf Voranmeldung Zutritt zu den mit Installationen versehenen Räumen zu gewähren.

§ 13 Durchleitungs- und Duldungsrecht

¹ Die Liegenschaftseigentümer haben allfällige für den Betrieb der Gemeindeantenne erforderliche zusätzliche Einrichtungen und deren Wartung zu gestatten.

² Sie erteilen der Gemeindeantenne und dem nächsten Anschliessenden automatisch das Durchleitungsrecht. Die Gemeinde erhält die Ermächtigung zur Eintragung der Durchleitungsrechte im Grundbuch. Hierbei entstehende Kosten übernimmt die Gemeindeantenne.

³ Erfordert der Ausbau oder die Erneuerung des Verteilnetzes die Beanspruchung von Grundstücken oder Liegenschaften von Eigentümern, die selbst über keinen Anschluss verfügen, so gewähren die betreffenden Eigentümer im Interesse der Wirtschaftlichkeit und im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB das unentgeltliche Durchleitungsrecht auf unbestimmte Zeit sowie in Anwendung von § 5 das Recht zur Installation von allfälligen zusätzlichen Einrichtungen für den Betrieb der Gemeindeantenne. Grabarbeiten, Installationskosten sowie die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes übernimmt die Gemeindeantenne.

⁴ Wird infolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderung einer Liegenschaft oder eines Grundstückes die Verlegung von Einrichtungen des Verteilnetzes erforderlich, die aus einem Durchleitungs- oder Duldungsrecht entstanden sind, so übernimmt die Gemeindeantenne die Kosten.

§ 14 Meldepflicht

Wer an den Installationen innerhalb des Gebäudes Veränderungen oder Erweiterungen vornehmen lässt, ist der Gemeinde gegenüber im Voraus meldepflichtig.

§ 15 Leitungskataster

Die Kabelführung wird in den Katasterplänen der Gemeinde eingetragen und ist dort einsehbar.

§ 16 Betriebsausfälle

Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen jeglicher Art der Gemeindeantenne weder für direkte noch für Folgeschäden belangt werden.

§ 17 Haftung

Wird die Gemeindeantenne (Verteilnetz, Einrichtungen für den Betrieb, Hausanschluss etc.) durch Drittpersonen beschädigt, haften diese für den verursachten Schaden.

V. Kündigung, Wiederinbetriebnahme und ausserordentliche Fälle

§ 18 Kündigung des Anschlusses

¹ Der Liegenschaftseigentümer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist den Anschluss auf das Ende eines Monats kündigen.

² Ein gekündigter Anschluss wird durch die Gemeinde plombiert.

³ Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren besteht nicht. Zuviel bezahlte Benützungsgebühren werden pro rata zurückerstattet.

§ 19 Wiederinbetriebnahme eines plombierten Anschlusses

¹ Der Liegenschaftseigentümer kann die Wiederinbetriebnahme eines plombierten Anschlusses bei der Gemeinde beantragen.

² Für das Entfernen der Plombe erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

§ 20 Ausserordentliche Fälle

Ausserordentliche Fälle werden bei Fehlen einschlägiger Bestimmungen in diesem Reglement durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

§ 21 Strafbestimmungen

Strafbar macht sich:

- wer zur Gemeindeantenne gehörende Anlagen beschädigt oder verunreinigt
- wer störende Einrichtungen bzw. Apparate installiert oder benützt
- wer als Installateur Arbeiten ausführt, die diesem Reglement nicht entsprechen oder für die eine Bewilligung nötig wäre
- wer ein Empfangsgerät an der Gemeindeantenne betreibt, ohne die jährliche Gebühr zu bezahl
- wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

§ 22 Sanktionen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft (vgl. § 46a Abs. 1 GemG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt. Der oder die Verzeigte ist anzuhören bevor eine Strafe gem. § 46a GemG ausgesprochen wird.

² Bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen kann das Fernseh-Signal unterbrochen werden.

§ 23 Beseitigungsverfügung

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen und wenn nötig auf Kosten des Besitzers beseitigen lassen.

§ 24 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen (Rechnung) der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 16. Juni 2025 beschlossen.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 26. August 2025.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

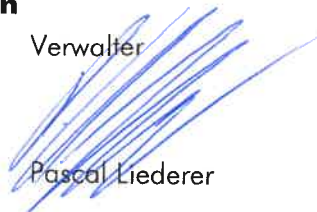
Gemeinderat Hölstein

Präsidentin



Andrea Heger-Weber

Verwalter



Pascal Liederer

Anhang zum Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage Hölstein

Gebühren

Gemäss § 11 des Reglements über die Gemeinschaftsantennen-Anlage vom 16. Juni 2025 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beiträge

Anschlussbeitrag (§ 8)

- | | | |
|---|-----|----------------------|
| - Pro Objekt | CHF | 1'000.00 – 2'000.00* |
| - zusätzlicher Beitrag für jede weitere Wohnung | CHF | 500.00 – 750.00* |

2. Gebühren

Benützungsgebühr (§ 9)

- | | | | |
|-----------------------|----------------------|--|---------------|
| - Antennengebühr | je Wohnung und Monat | CHF | 0.00 – 16.00* |
| - Urheberrechtsgebühr | je Wohnung und Monat | der jeweils geltende Ansatz *
(ab 01.01.2012: CHF 2.18) | |

Administrativgebühr (§ 10)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| - Gebühr für die Anschlussbewilligung | 25 % der Baubewilligungsgebühr |
| - Plombieren eines Anschlusses | ohne Gebühr |
| - Entfernen einer Plombe | ohne Gebühr |

*Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.

Beilage zum Reglement über die Gemeinschaftsantennen-Anlage Hölstein

Gemeinderätliche Gebührenordnung

Gemäss § 11 des Reglements über die Gemeinschaftsantennen-Anlage vom 16. Juni 2025 setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. Januar 2026 die folgenden Gebühren in Kraft:

1. Beiträge

Anschlussbeitrag (§ 8)

- | | | |
|---|-----|-----------|
| - Pro Objekt | CHF | 1'500.00* |
| - zusätzlicher Beitrag für jede weitere Wohnung | CHF | 650.00* |

2. Gebühren

Benützungsgebühr (§ 9)

- | | | | |
|-----------------------|----------------------|--|-------|
| - Antennengebühr | je Wohnung und Monat | CHF | 4.00* |
| - Urheberrechtsgebühr | je Wohnung und Monat | der jeweils geltende Ansatz *
(ab 01.01.2012: CHF 2.18) | |

Administrativgebühr (§ 10)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| - Gebühr für die Anschlussbewilligung | 25 % der Baubewilligungsgebühr |
| - Plombieren eines Anschlusses | ohne Gebühr |
| - Entfernen einer Plombe | ohne Gebühr |

*Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.